

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES SUBVENTIONSTOPFES UNTERRICHT UND ERZIEHUNG

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung, vom 19.6.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 30.6.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.6.2009, Zl. KA-05410/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2008 gelegt, wobei zu Vergleichszwecken auch Daten aus dem Jahr 2007 verarbeitet und aus Gründen der Aktualität fallweise auch Subventionszahlungen für das laufende Haushaltsjahr 2009 tangiert worden sind.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Subventionsordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat am 24.2.2005 neue Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck beschlossen.

Definition

Eine Subvention im Sinne der aktuellen Subventionsordnung ist jede vermögenswerte Zuwendung, welche die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.

Zeitliche Begrenzung

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt

werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus dem Subventionstopf Unterricht und Erziehung im Prüfungszeitraum keine Subventionen in Form von mehrjährigen (max. dreijährigen) Fördervereinbarungen ausbezahlt worden sind.

Inhaltliche Abgrenzung Vom Geltungsbereich der Subventionsordnung ausgenommen sind Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie vor Geltungsbeginn dieser Verordnung eingegangen worden sind, Zuwendungen aus humanitären Gründen, Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der VRV, Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

Förderungswürdigkeit Förderungswürdig sind alle Aufgaben und Vorhaben, die im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind, sofern sie nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine wesentliche Bedingung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden muss oder zumindest einen erkennbaren Bezug oder Nutzen für die Stadt Innsbruck und deren Bewohner beinhaltet.

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Darüber hinaus kann die Förderung der Stadt Innsbruck von der Gewährung von Mitteln anderer Subventionsgeber abhängig gemacht werden.

Subventionswerber Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen.

Förderungszusage Eine schriftliche Zusage zur Förderung eines Vorhabens kann entweder die Frau Bürgermeisterin oder ein dazu ermächtigtes Mitglied des Stadtsenates geben.

Vermeidung von Mehrfachförderungen Nach den Bestimmungen der Subventionsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Mehrfachförderungen durch die gleichzeitige Subventionierung von Dach- oder Unterorganisationen (z.B. im Wege von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen) vermieden werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, allerdings müssen bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe berücksichtigt werden.

Verpflichtungen der SubventionsempfängerInnen Die FörderungswerberInnen haben grundsätzlich schriftlich zu erklären, dass sie die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck anerkennen und einhalten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden, über die widmungsgemäße Verwendung des

Förderungsbetrages zu berichten bzw. den entsprechenden Nachweis in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen sowie zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Stadtmagistrates Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

Verwendungsnachweise Die Verwendung von Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 muss der auszahlenden Stelle mittels einer Jahresabrechnung bzw. anhand detaillierter Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. 3. des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht, Erfolgsbericht) die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren. Bei Subventionen unter dieser Wertgrenze sind derartige Auskünfte und Nachweise nur über gesondertes Verlangen des Stadtmagistrates zu erteilen bzw. vorzulegen.

Widerruf der Förderungszusage bzw. Einschränkung der Auszahlung In der Subventionsordnung sind u.a. auch jene Tatbestände verankert, bei deren Zutreffen die SubventionsempfängerInnen den erhaltenen Förderbetrag an den Magistrat der Stadt Innsbruck zurückzahlen müssen oder eine Auszahlung sogar zu unterbleiben hat bzw. Einschränkungen in Bezug auf die Auszahlung der Förderungs Mittel vorgesehen sind.

Demnach darf bspw. unter der Voraussetzung, dass bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur mehr dann erfolgen, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.3. ein Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel ergeben hat. Im Hinblick auf Subventionen für Bauprojekte muss beachtet werden, dass solche Fördermittel nur nach Maßgabe des Baufortschrittes ausbezahlt werden dürfen und einen entsprechenden Antrag des/der Förderungsempfänger(s)In voraussetzen.

Rechtsanspruch Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine dieser Subventionsordnung unterliegende Förderung.

3 Allgemeines

Topfsystem In der Stadtgemeinde Innsbruck erfolgt die Vergabe und Abwicklung von Subventionen in Form eines „Topfsystems“. Derzeit bestehen die fünf Subventionstöpfe „Soziales und Gesundheit“, „Kinder- und Jugendbetreuung“, „Kultur“, „Sport“ sowie „Unterricht und Erziehung“.

Zuständigkeit bzw. Genehmigung Das im Zuge der Budgetbeschlussfassung genehmigte jährliche Subventionsbudget stellt den finanziellen Spielraum dar, welcher dem Ausschuss für Bildung, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung zur weiteren Behandlung überlassen wird. Die in diesem Rahmen unterbreite-

ten Empfehlungen werden in weiterer Folge dem jeweils zuständigen Entscheidungsgremium (Stadtsenat bzw. Gemeinderat) zur Genehmigung übermittelt.

Nicht ausschusspflichtige Einzelsubventionen

Subventionsansuchen bis zu einer Höhe von € 3.000,00 können von der Frau Bürgermeisterin oder einem dazu ermächtigten Mitglied des Stadtsenates direkt und ohne Befassung weiterer Gremien vergeben werden.

Zusätzliche Mittel

Für ao. Förderansuchen, die über den fachspezifischen Subventionstopf nicht bedient werden können, sind unter der Vp. 1/061000-757900 „Sonstige Subventionen, lfd. Transferzlg.-Zuschüsse allgemeiner Art“ jährlich zusätzliche Mittel (2008: € 370,0 Tsd.) bereitgestellt.

Weitere der Subventionsgebarung zugeordnete Voranschlagsposten

In den Unterabschnitten 163000 – Freiwillige Feuerwehren und 390000 – Kirchliche Angelegenheiten gibt es insgesamt drei weitere Voranschlagsposten, die gemäß Jahresvoranschlag der Subventionsgebarung zugeordnet sind. Da diese Voranschlagsposten jedoch als „gebundene Ausgaben“ gekennzeichnet sind, werden sie auch keinem der fünf bestehenden Subventionstöpfe zugerechnet.

Subventionsaktenverwaltungsprogramm / fehlende topübergreifende Abgleichmöglichkeiten

Zur Erfassung der SubventionswerberInnen und –empfängerInnen steht der zuständigen Sachbearbeiterin ein eigenes Subventionsaktenverwaltungsprogramm zur Verfügung. Dieses Programm ist innerhalb der bestehenden Subventionstöpfe verknüpft, wodurch Mehrgleisigkeiten bzw. Mehrfachförderungen abgeklärt und gegebenenfalls vermieden werden sollen. Außerdem ist über das Buchhaltungsprogramm im Einzelnen ersichtlich, welche Förderungen ein(e) SubventionswerberIn im laufenden Jahr bereits erhalten hat.

Zu den allgemeinen Ausführungen der Kontrollabteilung hinsichtlich des Subventionsaktenverwaltungsprogrammes ergänzte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass die Software für die Dienststellen nicht „topübergreifend“ zur Verfügung steht. Eine diesbezügliche Anregung bei der zuständigen MA I – Amt für Information und Organisation wurde aufgrund eines bevorstehenden Softwarewechsels (ACTA-NOVA) abgelehnt. Die neue Software sollte sodann über die notwendigen Funktionen verfügen. Ein „topübergreifender“ Abgleich sei bis zur Einführung der neuen Verwaltungssoftware lediglich über das Buchhaltungsprogramm bzw. über direkte Anfragen bei der MA IV (Referat für Subventionen/Förderungen) möglich.

Voranschlag 2007 bis 2009

Die für den Subventionstopf „Unterricht und Erziehung“ vorgesehenen Mittel sind im Jahresvoranschlag in den Sammelnachweisen 520 – (Jahres-)Subventionen Unterricht und Erziehung sowie 522 – Sondersubventionen Unterricht und Erziehung abgebildet. Im Voranschlag des Jahres 2009 wurden die beiden Sammelnachweise aufgrund (aufbau-)organisatorischer Änderungen (Zuordnung des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft von der MA V zur MA II) numerisch neu bezeichnet. Ab 2009 werden somit die Sammelnachweise 280 – (Jahres-)

Subventionen und 281 – Sondersubventionen Unterricht und Erziehung geführt. Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten bzw. im Sinne einer leichteren Berichtslesbarkeit werden im Folgenden die „alten“ Bezeichnungen (S 520 u. S 522) verwendet.

Die Voranschlagsbeträge der Jahre 2007 bis 2009 sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Jahr	Töpfe gesamt in € Tsd.	S 520 in € Tsd.	S 522 in € Tsd.	Gesamt in € Tsd.	Gesamt- anteil in %
2007	9.942,10	548,70	345,70	894,40	9,00%
2008	9.401,20	625,40	200,00	825,40	8,78%
2009	9.732,90	647,70	265,00	912,70	9,38%

Mit einem Anteil von 8,78 % am budgetierten Gesamtbetrag aller Subventionstöpfe war der Fördertopf Unterricht und Erziehung im Jahr 2008 der weitaus kleinste Subventionsbereich. Im aktuellen Haushaltsjahr 2009 ist diesbezüglich ein Anteil von 9,38 % vorgesehen.

Anordnungs- berechtigung

Die Anordnungsberechtigung über sämtliche mit dem Fördertopf Unterricht und Erziehung im Zusammenhang stehenden Haushaltsstellen obliegt dem Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft.

Jahresrechnung 2007 und 2008

Das laufende Anordnungssoll in den Sammelnachweisen 520 und 522 der Jahre 2007 und 2008 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	AO-Soll S 520 in € Tsd.	AO-Soll S 522 in € Tsd.
2007	547,02	372,20
2008	625,34	208,00

Die über das ursprüngliche Präliminare hinausgehenden Subventionsgewährungen im Sammelnachweis 522 – Sondersubventionen Unterricht und Erziehung in Höhe von € 8,0 Tsd. im Jahr 2008 (€ 26,5 Tsd. im Jahr 2007) sind durch Voranschlagsübertragungen aus den „Verstärkungsmitteln“ der Vp. 1/061000-757900 vorgenommen bzw. finanziert worden. Aus den gesamten im Jahr 2008 beanspruchten Verstärkungsmitteln in Höhe von € 370,0 Tsd. wurde somit ein Anteil von 2,16 % für den Bereich Unterricht und Erziehung verwendet. Im Jahr 2007 ergab sich ein Anteil von 7,69 %.

Anordnungssoll 2008 Jahressubventionen – Sammelnachweis 520

Das laufende Anordnungssoll des Sammelnachweises 520 (Jahressubventionen) belief sich im Jahr 2008 auf € 625.340,50.

Im Rahmen der Verifizierung dieses Betrages stellte die Kontrollabteilung primär fest, dass im Jahr 2008 Subventionen im Wesentlichen für zwei Bereiche, nämlich Unterricht/Erziehung und Integration/Migration, vergeben worden sind.

Als Ergebnis dieser Abstimmung zeigte sich, dass die vom Gemeinderat und Stadtsenat beschlossenen bzw. von der ressortzuständigen Stadträtin frei vergebenen Förderungen mit den Auszahlungen auf den einschlägigen Haushaltsstellen korrespondierten.

Vom Gemeinderat und Stadtsenat wurden nach Vorberatung im gemeinderätlichen Ausschuss für Bildung, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung Subventionen in Höhe von € 518.725,00 aus dem Titel Unterricht/Erziehung sowie Förderungsmittel im Ausmaß von € 25.000,00 aus dem Bereich Integration/Migration genehmigt. Die Summe der von der ressortzuständigen Stadträtin frei vergebenen Subventionen belief sich im Jahr 2008 für den Bereich Unterricht/Erziehung auf € 26.044,87, während aus dem Titel Integration/Migration ein Betrag von € 8.400,00 genehmigt worden ist.

Der Subventionsbetrag für den Verein „Brückenpfeiler“ in Höhe von € 13.400,00 wurde bereits im Budget 2008 in dieser Höhe veranschlagt und somit im Zuge der Behandlung des Jahresvoranschlags 2008 in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2007 (Budgetgemeinderat) beschlossen.

Darüber hinaus wurden im Sammelnachweis 520 auch Zuschüsse für Schulveranstaltungen (Sommer-/Wintersportwochen etc.) im Gesamtausmaß von € 33.770,63 abgewickelt, die von der Stadt Innsbruck städtischen PflichtschülerInnen gewährt werden.

Anordnungssoll 2008 Sondersubventionen – Sammelnachweis 522

Das im Sammelnachweis 522 (Sondersubventionen) ausgewiesene Anordnungssoll betrug € 208.000,00 und setzte sich einerseits aus einer im Voranschlag der Stadtgemeinde Innsbruck für das Jahr 2008 vorgesehenen zweckgebundenen Subvention in Höhe von € 200.000,00 und andererseits aus einer Förderung in Höhe von € 8.000,00 zusammen, die auf Basis des dazu gefassten StS-Beschlusses vom 26.3.2008 aus Verstärkungsmitteln genehmigt und ausbezahlt worden ist.

Abstimmung ordnungs- gemäße Beschluss- fassung

Entsprechend der Bestimmungen des IStR sind Subventionsvergaben bis zu einer Höhe von € 3.000,00 je Einzelfall und Haushaltsjahr (also betraglich kumulierte Betrachtungsweise!) von der für das Ressort Erziehung, Bildung und Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung, Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zuständigen Stadträtin zu entscheiden. Subventionsanträge zwischen € 3.000,00 und € 10.000,00 bedürfen einer Beschlussfassung durch den Stadtsenat. Ab einer Subventionshöhe von € 10.000,00 ergibt sich die Notwendigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses.

Doppel- bzw. Mehrfach- förderungen innerhalb des Subventionstopfes

Im Haushaltsjahr 2008 sind – ohne Berücksichtigung der Auszahlungen für SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen – 69 Subventionsbeschlüsse zu insgesamt 58 SubventionsantragstellerInnen gefasst

Unterricht und Erziehung

worden. Bei 9 dieser SubventionswerberInnen (15,52 %) kam es zu Doppel- bzw. Mehrfachförderungen innerhalb des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung. Die Überprüfung der o.a. Beschlussfassungsmodalitäten zeigte, dass in 2 dieser 9 Fälle von Doppel- bzw. Mehrfachförderungen die vorgesehenen Beschlussfassungserfordernisse (anstatt eines Direktvergabebeschlusses der zuständigen Stadträtin wäre ein Stadtsenatsbeschluss bzw. anstelle eines Stadtsenats- ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen) nicht eingehalten worden sind.

Topfübergreifende Doppel- bzw. Mehrfachförderungen

Neben der Abstimmung der innerhalb des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung im Jahr 2008 vorgenommenen Subventionsgewährungen erfolgte weiters eine Verifizierung der Beschlussfassungen unter Berücksichtigung von in anderen Subventionstöpfen getätigten Subventionsauszahlungen. In 2 Fällen ergab sich dabei die Konstellation, dass Subventionsbeschlüsse aus anderen Subventionstöpfen eine Auswirkung auf die Beschlussfassung im Fördertopf Unterricht und Erziehung gehabt hätten. Hier wären statt eines Direktvergabebeschlusses der zuständigen Stadträtin ein Gemeinderatsbeschluss bzw. anstelle eines Stadtsenats- ein Gemeinderatsbeschluss notwendig gewesen.

Doppel- bzw. Mehrfachförderungen unter Berücksichtigung der Vp. 1/469010-757000

Im Zuge der von der Kontrollabteilung durchgeführten Recherchen zur Thematik der ordnungsgemäßen Beschlussfassung gem. IStR wurden 2 weitere Fälle von Subventionsgewährungen augenscheinlich, in denen nach Maßgabe des jährlichen Kumulationserfordernisses anstatt der jeweiligen Direktvergabebeschlüsse der zuständigen Stadträtin Beschlüsse des Stadtsenates bzw. des Gemeinderates geboten gewesen wären. Die beanstandeten Subventionsbeschlüsse betreffen allerdings nicht den prüfungsgegenständlichen Fördertopf Unterricht und Erziehung, sondern sind über die - ebenfalls unter der Anordnungsberechtigung des Vorstandes des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft stehende - Vp. 1/469010-757000 „Frau und Familie, lfd. Transferzlg. - Priv. Institut. Frauenförderung“ verarbeitet worden. Diese Voranschlagspost ist als „Deckungsklasse“ gekennzeichnet und somit keinem Subventionstopf zugeordnet. Außerdem wurden/werden die betreffenden Subventionen vom Referat für Frauenförderung, Familien und Senioren bearbeitet, während die Förderungen im Subventionstopf Unterricht und Erziehung vom Referat für Schulverwaltung abgewickelt werden.

Beschlussfassungserfordernisse – Empfehlung der Kontrollabteilung

Aufgrund der hier aufgezeigten Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, in Hinkunft die gemäß IStR vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten strikt einzuhalten.

Im Anhörungsverfahren teilte die MA II - Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mit, dass seitens des Amtes bei jedem Subventionsantrag die gemäß IStR vorgesehenen Beschlussfassungserfordernisse geprüft werden. In den von der Kontrollabteilung beanstandeten Fällen seien vom Amt - abgesehen von den Beanstandungen hinsichtlich der topfübergreifenden Abstimmung - Doppel- bzw. Mehrfachförderungen

irrtümlich nicht erkannt worden, da die Subventionsanträge zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Projekte betrafen, die gesondert und getrennt von der Jahressubvention betrachtet wurden. Gleichzeitig sicherte das Amt zu, hinkünftig verstärkt auf die Einhaltung der gemäß Innsbrucker Stadtrecht vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten zu achten.

Hinsichtlich der beanstandeten Beschlussfassungserfordernisse betreffend die topfübergreifenden Doppel- bzw. Mehrfachförderungen erklärte das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft weiters, dass dem Amt die Förderungen aus anderen Subventionstöpfen nicht bekannt gewesen wären.

Subventionsakten-
verwaltungsprogramm –
Empfehlung der
Kontrollabteilung

Angesprochen auf die Beanstandungen im Bereich der topfübergreifenden Doppel- bzw. Mehrfachförderungen bemerkte die für die Subventionsabwicklung im Fördertopf Unterricht und Erziehung zuständige Sachbearbeiterin, dass für sie im angesprochenen Registraturprogramm lediglich die vom eigenen Amt abgewickelten Förderungen ersichtlich wären. Eine topf- bzw. ämterübergreifende Suche nach bereits gewährten Subventionen sei für sie derzeit nicht möglich. Diesbezüglich empfahl die Kontrollabteilung, zwecks Einrichtung entsprechender EDV-mäßiger (Lese-)Berechtigungen, eine Abstimmung mit der MA IV - Referat für Subventionen/Förderungen vorzunehmen.

Die MA II - Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft teilte im Anhörungsverfahren dazu mit, dass ein entsprechender Antrag bei der MA IV gestellt worden sei.

Die MA IV - Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte in ihrer Stellungnahme darüber, dass die erforderlichen Berechtigungen, bedingt durch die aktuelle Software, nicht gewährt werden könnten (siehe Pkt. 3 Allgemeines – Subventionsaktenverwaltungsprogramm / fehlende topfübergreifende Abgleichmöglichkeit). Vorerst sei die Dienststelle zur Abklärung der Beschlusserfordernisse dazu angehalten, einerseits das Buchhaltungsprogramm heranzuziehen und andererseits vom Referat Subventionen/Förderungen Informationen einzuholen.

Die Kontrollabteilung hielt in ihren Anmerkungen dazu fest, dass die von der MA IV beschriebene Vorgangsweise lediglich als „Übergangslösung“ praktikabel erscheint. Die neue Software (ACTA-NOVA) sollte durch entsprechende topfübergreifende Leseberechtigungen zeitintensive Recherchen (im Buchhaltungsprogramm bzw. durch telefonische Rückfragen in der MA IV) ersparen.

4 Abwicklung

Sammelnachweis 520

Der Sammelnachweis 520 – Subventionen Unterricht und Erziehung sah im Rahmen des Voranschlags des Jahres 2008 ein Präliminäre im Ausmaß von € 625.400,00 vor.

Antragsformular

Auf Grund des im Vergleich zu den anderen Subventionstöpfen überschaubaren Volumens des Bereiches Unterricht und Erziehung hat die Kontrollabteilung sämtliche diesbezüglichen Subventionsgewährungen des Jahres 2008 einer Kontrolle unterzogen. Dazu konnte positiv hervorgehoben werden, dass in allen Fällen das vorgesehene standardisierte Antragsformular in vollständig ausgefüllter und unterfertigter Form vorhanden war und damit die FörderungswerberInnen auch die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck als für sie verbindlich anerkannt hatten.

Aktenverwaltung

In puncto Aktenverwaltung war festzuhalten, dass im Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, wie in der städt. Subventionsordnung vorgesehen, Förderungen bis € 1.000,00 sofort und solche über € 1.000,00 erst mit Vorliegen einer Subventionsabrechnung als erledigt angesehen und in weiterer Folge abgelegt werden. Fehlt der Verwendungsnachweis, wird der entsprechende Subventionsakt bis zur Beibringung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen, spätestens jedoch bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres, auf Termin gelegt.

In diesem Zusammenhang verifizierte die Kontrollabteilung, ob die im Jahr 2008 ausbezahlten Förderungen über € 1.000,00 fristgerecht bis zum 31.3.2009 abgerechnet bzw. nachgewiesen worden sind. Diesbezüglich konnte anerkennend festgehalten werden, dass die zuständige Sachbearbeiterin besonderes Augenmerk auf die zeitgerechte Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise legt. Zum Prüfungszeitpunkt (April 2009) war lediglich ein Nachweis ausständig, in fünf Fällen sind die Belege um wenige Tage verspätet beigebracht worden.

Zuschüsse für Schulveranstaltungen

Im Rahmen des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung werden auch sog. SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen abgewickelt. Auf der dafür eingerichteten Voranschlagspost sah das Budget des Jahres 2008 im Sammelnachweis 520 einen Betrag von € 32.700,00 vor. Das Anordnungssoll belief sich in diesem Bereich im Rechnungsjahr 2008 auf € 33.770,63.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich können städt. PflichtschülerInnen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, deren Eltern die festgelegten Grenzen des Familiennettoeinkommens nicht überschreiten, von der Stadt Innsbruck über Ansuchen einen 30 %igen Zuschuss zu den Kosten einer Schulveranstaltung erhalten. Gefördert werden Schulveranstaltungen ab einer Dauer von drei Tagen und mit max. Kosten von € 350,00 pro Person.

Prüfung formaler Erfordernisse der Zuschüsse für Schulveranstaltungen

Anlässlich einer Prüfung der formalen Erfordernisse der Ansuchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Schulen in vielen Fällen noch alte – teilweise sogar aus dem Jahr 2004, überwiegend aber aus dem Jahr 2006 stammende – Formulare ausgegeben hatten, dass manche Anträge nicht vollständig ausgefüllt waren, dass in einigen Fällen die Bestätigung der Schule gefehlt hatte und dass dem Antragsformular in Einzelfällen des Jahres 2009 kein entsprechender Einkommensnachweis

beigelegt worden war.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalen Aspekten künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die MA II – Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, dass die Leitungen der städtischen Pflichtschulen mindestens einmal jährlich daran erinnert werden, das jeweils gültige Formular zur Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen an die Eltern auszugeben. Zudem wurde argumentiert, dass durch die Fülle der Anträge im durchschnittlichen Ausmaß von 750 gewährten SchülerInnenzuschüssen pro Jahr in Einzelfällen das Übersehen von formalen Aspekten bedauerlicherweise vorkommen könne, dies aber in keinem Fall eine Auswirkung auf die ordnungsgemäße Zuerkennung des SchülerInnenzuschusses gehabt habe. Fehlende formale Aspekte beim Ausfüllen des Antragsformulars durch die Eltern würden in jedem Fall von der zuständigen Sachbearbeiterin im Amt durch Rückfragen bei der Schulleitung oder den Eltern eingeholt.

Abstimmung der Verbuchungen

Im Rahmen einer Abstimmung der Verbuchungen der SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen wurden zwei Fehlbuchungen auffällig. Im Zusammenhang damit versicherte die MA II – Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft in ihrer Stellungnahme, dass künftig verstärkt Bedacht auf die richtige Verbuchung genommen werde.

Unterstützung der Polytechnischen Schule

Eine AAO betraf eine Zuwendung an die Polytechnische Schule Innsbruck im Ausmaß von € 250,00, die über Antrag des Direktors der Schule als Unterstützung für die Teilnahme von 15 Schülern an den 25. Bundesfußballmeisterschaften für Polytechnische Schulen in Niederösterreich unter dem Titel „Schülerzuschuss“ ausbezahlt worden ist. Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass dies kein SchülerInnenzuschuss im eigentlichen Sinn (kein Elternformular, kein Nachweis über das Einkommen der Eltern bzw. Familiennettoeinkommen, keine Kosten der Veranstaltung etc.) ist, sondern als Subvention mit Genehmigung der amtsführenden Stadträtin abgewickelt hätte werden müssen.

Im Anhörungsverfahren dazu betonte die MA II – Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, dass diese Unterstützung der Polytechnischen Schule Innsbruck irrtümlich unter dieser Voranschlagspost verbucht worden sei, da es sich im Wesentlichen um eine Übernahme von Fahrtkosten gehandelt habe und folglich auf der Voranschlagspost für Schülerbeförderung verbucht hätte werden müssen. Der richtigen Verbuchung von Auszahlungen werde daher künftig ein noch strengeres Augenmerk zugewandt.

Richtlinien für die Abwicklung/Berechnung der SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen

Die Kontrollabteilung hielt zusammenfassend anerkennend fest, dass die überwiegende Anzahl der im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Antragsformulare ordnungsgemäß bearbeitet worden ist. Bei den aufgezeigten Mängeln handelte es sich hauptsächlich um formale Aspekte, die keine Auswirkungen auf die Zuerkennung dieser SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen hatten.

Zur Erhöhung der Transparenz in der Abwicklung/Berechnung der SchülerInnenzuschüsse für Schulveranstaltungen empfahl die Kontrollabteilung Überlegungen anzustellen, ob es nicht sinnvoll wäre, für diesen Bereich generelle Richtlinien zu erarbeiten bzw. die am Formular aufgedruckten Angaben zu präzisieren. In solche Richtlinien könnten zudem wesentliche organisatorische Elemente und manche für die Zuerkennung relevante Aspekte oder wichtige Hinweise aufgenommen werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten diese (neuen) Richtlinien der amtsführenden Stadträtin (dem amtsführenden Stadtrat) vorgelegt und damit quasi „offiziell“ in Geltung gesetzt werden.

In ihrer Stellungnahme dazu teilte die MA II – Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mit, dass die Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen bereits derzeit in analoger Anwendung der Ermäßigungsrichtlinien für die städtischen Tagesheimschulen erfolge, sicherte darüber hinaus aber auch zu, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung insofern umgesetzt werde, als in Anlehnung an die bestehenden Ermäßigungsrichtlinien für die städtischen Tagesheimschulen nunmehr Richtlinien in Ausarbeitung sind, die in der Folge der amtsführenden Stadträtin (dem amtsführenden Stadtrat) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sammelnachweis 522

Der Sammelnachweis 522 – Sondersubventionen Unterricht und Erziehung sah im Rahmen des Voranschlages des Jahres 2008 ursprünglich nur eine Subventionsvergabe an den Alpenzoo Innsbruck-Tirol im Ausmaß von € 200.000,00 zur Finanzierung des Ausbaues der Tiergehege vor. Darüber hinaus wurde im Haushaltsjahr 2008 über diesen Sondersubventionstopf noch eine zweite Förderung in der Höhe von € 8.000,00 ausbezahlt, die nach einer vom Stadtsenat am 26.3.2008 genehmigten Kreditübertragung dem Tiroler Bauernbund zur Finanzierung der laufenden Sanierungsmaßnahmen am Eduard Wallnöfer Heim zugeflossen und aus den „Verstärkungsmitteln“ finanziert worden ist. Der Gesamtbetrag der hier angesprochenen Sondersubventionen belief sich somit im Jahr 2008 auf insgesamt € 208.000,00.

Prüfung der Sondersubventionen

Im Zuge der Prüfung der Sondersubventionen Unterricht und Erziehung verfolgte die Kontrollabteilung verschiedene Prüfansätze bzw. Fragestellungen und konnte zu diesem Thema positiv festhalten, dass die über den Sammelnachweis 522 abgewickelten Förderungen, sowohl was die formalen Erfordernisse als auch was die inhaltlichen bzw. monetären Belange betrifft, korrekt bearbeitet worden sind.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 9.7.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05410/2009

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung des Subventionstopfes
Unterricht und Erziehung

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 9.7.2009 zur Kenntnis gebracht.